

# KANALORDNUNG DER MARKTGEMEINDE JENBACH

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat mit Beschluss vom 05.05.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, folgende Kanalordnung beschlossen:

## § 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 180 Metern festgesetzt wird.

## § 2 Anschlusspflicht

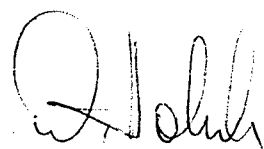
Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

## § 3 Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein die Grundgrenze zwischen öffentlichem Gut und Privatgrund festgelegt.

## § 4 Inkrafttreten

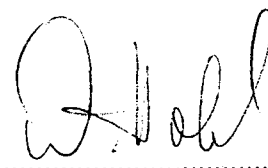
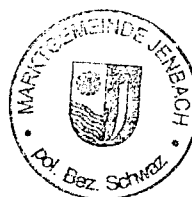
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.



Bürgermeister

Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet beim Marktgemeindeamt Jenbach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Die schriftliche Beschwerde kann auch über Telefax (05244/6930/86) erfolgen.

Tag des Aushanges:	10.05.2011
Tag der Abnahme:	25.05.2011



Bürgermeister